



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/400/3240

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Sport	12.03.2015	

Herr Michael Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Vorberatung	26.03.2015
Rat	Entscheidung	27.04.2015

Schulentwicklungsplanung - Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss folgt den Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises Grundschulentwicklung und empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, den Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe Grundschulentwicklung zu modifizieren.

Soweit es die jährlichen Einschulungszahlen erlauben, sollen in der Oelder Innenstadt 8 Grundschul-Eingangsklassen an 4 Grundschulstandorten gebildet werden. Die Konzentration auf lediglich 7 Eingangsklassen an 3 Grundschulstandorten wird bis einschließlich Schuljahr 2020/21 nicht erfolgen.

Der Arbeitskreis Grundschulentwicklung wird beauftragt, einen Vorschlag für die räumliche und schulorganisatorische Verteilung der künftig zu bildenden Eingangsklassen auf das Innenstadtgebiet Oelde zu erarbeiten. Die entsprechenden Beschlüsse über die künftige Zügigkeit der jeweiligen Schulen sollen im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung dann bis Sommer 2015 in Schulausschuss und Rat gefasst werden.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

A.

Die rückläufigen Schülerzahlen erfordern eine Anpassung der Oelder Grundschullandschaft an die demographische Entwicklung. Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 die Einrichtung eines Arbeitskreises „Runder Tisch Grundschulentwicklung“, bestehend aus Vertretern des Rates, der Verwaltung, der Schulaufsicht, den Oelder Grundschulleitern, Vertretern der Oelder Kirchen und der Stadtschulpflegschaft sowie der Stadtteilernvertreterin der Oelder Kindertageseinrichtungen beschlossen und ihm den Auftrag erteilt, durch entsprechende Beratung Handlungsempfehlungen und Entscheidungsalternativen mit dem Ziel der Aufgabe eines Grundschulstandortes in der Innenstadt zu erarbeiten.

Diesem Auftrag entsprechend hat der Arbeitskreis am 26.11.2014, 15.01.2015, 29.01.2015 und 19.02.2015 getagt.

Moderiert wurde der Arbeitskreis von Dr. Garbe, Partner des Fachbüros für Schulentwicklungsplanung Lexis und Garbe. Herr Dr. Garbe wird in der Sitzung des Schulausschusses anwesend sein und zu Arbeitsmethoden und Ergebnissen des Arbeitskreises vortragen. Ebenso wird er für Fragen zur Verfügung stehen.

B.

Der Arbeitskreis hat Wert darauf gelegt, seinen Arbeitsauftrag umfassend auszulegen und dabei insbesondere die Zukunftsfähigkeit möglicher Entwicklungen zu betrachten. Grundschulen befinden sich im Wandel: Inklusion und Integration, Sprachförderung und Elternbegleitung, Schulsozialarbeit und Ganztagsangebote sind heute und künftig Anforderungen, denen eine Grundschule gerecht werden muss. Diese Anforderungen an Grundschulen schaffen zusätzliche Raumbedarfe, die teilweise durch freiwerdende Räume infolge geringerer Klassenzahlen durch weniger Kinder kompensiert werden.

Es galt die Frage zu erörtern, **wie viele Grundschulen mit welcher Kapazität an welchen Standorten im Stadtgebiet künftig zur bedarfsgerechten, zukunftssicheren Versorgung der Grundschüler benötigt werden.**

Ferner wurden die Raumangebote der vorhandenen Grundschulstandorte dahingehend analysiert, inwieweit sie den Anforderungen an eine zukunftsorientierte, inklusive Grundschule mit ergänzendem offenem Ganztagsangebot gerecht werden. Dazu wurden Bewertungskriterien ermittelt und gewichtet, um eine Nutzwertanalyse der einzelnen Grundschulstandorte durchführen zu können.

Die Erarbeitung und Gewichtung sachlicher Bewertungskriterien im Rahmen einer Nutzwertanalyse erlaubt grundsätzlich ein objektives, ergebnisoffenes Herausarbeiten der im Rahmen der Schulentwicklung möglichen und notwendigen Handlungsoptionen.

In den Sitzungen wurden zu den Themenbereichen: „rechtlicher Handlungsrahmen, Schülerzahlenentwicklung und –prognose, Schulumfeld sowie Raumangebot der Schulstandorte“ die notwendigen Sachinformationen dargestellt, die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen und Wirkungszusammenhänge vorgestellt, erläutert und diskutiert. Deren wichtigste Erkenntnisse und die daraus abgeleitete Handlungszwischenempfehlung des Ausschusses soll nachfolgend wiedergegeben werden.

C. Schulstandortanalysen und Schulumfeldanalysen

Untersucht wurde, welche räumlichen Anforderungen an Gebäude und Standorte für eine innovative und inklusive Grundschule bestehen und welche quantitativen und räumlichen Potentiale die jeweiligen Standorte haben.

Es erfolgte eine Einzel-Analyse aller 4 Grundschulstandorte nach

- Grundstücksgröße
- verfügbarem Außengelände und verfügbare Außenspiel- und Bewegungsflächen
- Entwicklungspotentiale für weitere bauliche Entwicklung
- Raumsituation für Unterricht und Inklusion im Ist und Soll
- Raumangebote für Ganztagsangebote im Ist und Soll
- Raumangebote für das gesamte Schulpersonal im Ist und Soll
- Baulicher Zustand der Gebäude und Außenanlagen, Energetischer Sanierungszustand, Gebäudeunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, noch ausstehende Sanierungsarbeiten an den jeweiligen Standorten
- Alternative Nutzungsoptionen der jeweiligen Standorte zu der bisherigen Grundschulnutzung

Ebenso wurde das Wohnumfeld der Schulstandorte, sozialräumliche Strukturen, Baugebietsentwicklung und Aspekte der Schulwegsicherheit und Erreichbarkeit betrachtet.

Die für die Standort- und Umfeldanalyse im Arbeitskreis entwickelten Bewertungskriterien und deren vom Arbeitskreis vorgeschlagene Gewichtung stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Kriterium / Indikatoren	Gewichtung
Raumangebot Unterricht	25
- Klassenräume Anzahl und Größe (zu betrachten Klassenräume > 70 qm; Klassenräume 60 - 70 qm; Klassenräume < 60 qm)	
- Gruppen und Inklusionsräume	
- Mehrzweckraum (ca. 70 - 80 qm)	
- Fachraum(e)	
- Versammlung/ Aula	
- Nebenräume (Lehrmittel, Sanitätsraum; Putzmittel etc.)	
Raumangebot Offener Ganztag	20
- OGS-Kapazitäten Ruhe, Spiel, Bewegung (Anzahl und Größe)	
- Speiseräum(e)	
- Hausaufgaben	
- OGS Büro	
Raumangebot Personal	15
- Schulleitung / Konrektor(in)	
- Sekretariat	
- Team (Kollegium + OGS + schulbegleitendes Personal): Aufenthalt und Kommunikation; Lehrerarbeitsplätze; Ruhe	
- Hausmeister	
- Besprechungen; Diagnose; Therapie	
Spiel, Sport; Bewegung	10
- Sporthalle fußläufig	
- gestaltete Außenfläche	
Baulicher Zustand	10
- Brandschutz	
- Energetischer Zustand	
- Unterrichts- und Personalräume	
- Sanitäranlagen (Toiletten, Behindertentoiletten, Duschen)	
- Barrierefreiheit Inklusion	
Standortqualität	15
- Verkehrsflächen und Lehrerparkplätze	
- Schulwegsicherheit	
- Nähe zum Naturraum	
- Erweiterungsmöglichkeiten	
- Wohnumfeld (Anzahl ansässiger Kinder in Schulortnähe, Neubaugebiete, Nähe zu Kindergärten und weitführenden Schulen)	
Alternative Nutzungsmöglichkeiten	5
Gesamt - Gewichtung	100

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe im Rahmen der Nutzwertanalyse beschränkte sich zunächst auf die Teilschritte

- Sachinformation und Datenerhebung
- Festlegung von Bewertungskriterien
- Gewichtung der Kriterien

Bei der Betrachtung der vorhandenen Raumangebote wurde bereits erkennbar, dass der Arbeitsauftrag einer Konzentration auf drei Standorte voraussichtlich nicht möglich ist, so dass die Arbeitsgruppe in die Bewertung der einzelnen Standorte nicht eingestiegen ist.

D. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Oelde als Schulträgerin ist nach § 80 Abs. 1 SchulG verpflichtet, für ihren Bereich eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Diese dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen (z.B. Grundschule) und nachgefragten Schularten (z.B. Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule etc.) umfassenden Schulangebotes in einer Stadt. Nach § 80 Abs. 2 SchulG hat die Schulentwicklungsplanung dabei so zu erfolgen, dass Schulangebote möglichst unter gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Dabei sind insbesondere folgende rechtliche Rahmenvorgaben zu beachten.

§ 78 Abs. 4 S. 2 SchulG:

Schulträger sind verpflichtet Schulen fortzuführen, soweit ein Bedürfnis besteht (weil keine Alternativen in zumutbarer Entfernung verfügbar) und die Schulmindestgröße gesichert ist.

§ 81 Abs. 1 S. 1 + 2 SchulG:

Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu Schulgrößen fest.

§ 81 Abs. 1 S. 3 SchulG:

Sie (die Gemeinden) stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG) gebildet werden können.

§ 46 Abs. 3 S. 2 SchulG:

Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (Kommunale Klassenrichtzahl) die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

§ 6a Abs. 2 der VO zu § 93 II SchulG:

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht übersteigen. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Art. 12 Abs. 1 + 2 S. 2 Landesverfassung:

Schulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen

§ 27 SchulG:

Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen ... als Bekenntnisschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Oelde das Grundschulkonzept bereits 2012 mit seinen 3 Stufen als verbindlichen Handlungsleitfaden beschlossen. Im Rahmen dieses Grundschulkonzeptes sind die aktuellen Handlungsschritte und Planungen als Umsetzung der dritten Stufe einzuordnen, die eine Anpassung in der Innenstadt vorsieht.

D. Schülerzahlenentwicklung

Der Arbeitskreis hat sehr differenziert erörtert:

- die prognostizierte Schülerzahlenentwicklung bis Schuljahr 2020/21
- Aspekte des Zuzugs weiterer Schulkinder in das Stadtgebiet aus Gastarbeiterfamilien, Flüchtlingsfamilien und sonstige Zuzüge
- die jahrgangsweise Betrachtung der künftigen Entwicklung der Zahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Wechselquote an die Grundschulen
- die bisherige Entwicklung der Teilnahmequoten an dem Offenen Ganztagsgrundschulangebot, Prognose der künftigen Teilnahmequoten am Offenen Ganztagsgrundschulangebot und daraus resultierende künftige Raumbedarfe für die OGS
- die Einbeziehung der Entwicklung der Betreuungsbedarfe an Kindertageseinrichtungen (Anteil der 45-h-Betreuungsquote) in die Prognose der künftigen OGS-Quotenentwicklung
- die Erreichbarkeit der Grundschulstandorte der 4 Innenstadtgrundschulen, Analyse der durch den sogenannten „2-km-Radius“ erfassten Abdeckungsbereich jeder Grundschule

Die Schülerzahlenprognose für die kommenden 6 Grundschuleinschulungsjahrgänge stellt sich wie folgt dar:

Einschulung	Innenstadt gesamt	Oelde-Nord	Oelde-Süd	Lette	Stromberg	S'hausen	SUMME
2016/2017	166	87	79	21	35	4	226
2017/2018	166	95	71	13	31	11	221
2018/2019	184	102	82	13	25	5	227
2019/2020	174	88	86	21	30	12	237
2020/2021	179	90	89	17	29	7	232

E. Entwicklung von Handlungsoptionen einer künftigen Grundschullandschaft in der Innenstadt

In der Oelder Innenstadt gibt es gegenwärtig 4 zweizügige Grundschulen mit einer Aufnahmekapazität von je bis zu 56 Schülerinnen und Schülern. Das entspricht einem Versorgungspotential von 8 Eingangsklassen mit bis zu 224 Kindern je Jahrgang in der Innenstadt. Die Zügigkeit der Overbergschule ist nach gegenwärtiger Beschlusslage jedoch nur zeitlich befristet für das kommende Schuljahr auf 2 Eingangsklassen reduziert worden. Ab 2016 können nach derzeitiger Beschlusslage in 3 Zügen dort sogar bis zu 81 Kinder je Jahrgang aufgenommen werden nehmen, was die vorhandenen Gesamtaufnahmekapazitäten je Aufnahmejahrgang wieder auf **9 Klassen mit bis zu 250 Kindern** allein in der Innenstadt Oeldes erhöht. Hinzu kommen die

Grundschule in Stromberg und Lette als Teilstandort der Von-Ketteler-Schule. Der Arbeitskreis hat sich vorrangig mit der Grundschulversorgung in der Innenstadt befasst, die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf die Oelder Innenstadt. Das dort vorhandene Grundschulangebot geht deutlich über den Bedarf hinaus.

Denn in den kommenden Jahren stehen in der Oelder Innenstadt nur jährlich zwischen 166 und 184 Kinder zur Einschulung an. In diesen Zahlen sind die Erhöhungen durch Zuzüge und Aufnahme von schulpflichtigen Kindern aus Flüchtlings- und Gastarbeiterfamilien, die in den vergangenen Monaten auch in Oelde zu verzeichnen waren, bereits berücksichtigt. Bei 23 Kindern im Klassendurchschnitt bedeutet dies, dass in den kommenden 6 Jahren je Einschulungsjahrgang jeweils nur Kinder für **7,2 bis 8 Klassen** vorhanden sein werden. Zwar wird der Wunsch vieler Eltern, die Schülerzahlenrückgänge zugunsten kleiner werdender Klassen nutzen zu können und weiterhin 9 Eingangsklassen bilden zu können, auch seitens der Stadt Oelde nicht verkannt.

Aber durch zwingende gesetzliche Vorgaben (sogenannte kommunale Klassenrichtzahl, § 46 III SchulG i.v.m. § 6a der VO zu § 93 SchulG) darf eine Kommune nicht beliebig viele Eingangsklassen bilden, sondern maximal eine Zahl, die sich rechnerisch ergibt aus der Anzahl der stadtweit zur Einschulung anstehenden Kinder geteilt durch die Zahl 23. Der sich so ergebende Wert kann jeweils auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden. (Auf eine Darstellung der Besonderheiten der zahlenmäßigen Berücksichtigung von Kindern, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden (Von-Ketteler-Schule/beide Standorte), soll an dieser Stelle aus Gründen der besseren Verständlichkeit verzichtet werden.)

Für Oelde bedeutet dies, dass sich seit Herbst 2014 neue Handlungsoptionen ergeben haben. Zwar sind die Geburtenzahlen nicht gestiegen, sondern weiterhin auf konstant niedrigem Niveau, aber durch Zuzüge, Aufnahme von Gastarbeiterkindern und Aufnahme der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kann nun im Regelfall (Unsicherheiten drohen nur noch in einzelnen Jahren) stadtweit eine Eingangsklasse mehr gebildet werden als ursprünglich angenommen:

In den kommenden Jahren können in der Innenstadt 7 oder aber wahlweise auch 8 Eingangsklassen an den Oelder Innenstadtgrundschulstandorten gebildet werden. Darüber hinausgehende Annahmen, auch bei Berücksichtigung weiterer Zuzüge in den kommenden Jahren sogar noch genügend Schülerinnen und Schüler für die Aufrechterhaltung von 9 Eingangsklassen zu haben, gibt es aber nicht.

Dies ermöglicht neue Handlungsalternativen in der Grundschulentwicklungsplanung, die neben einer Konzentration auf 3 Grundschulstandorte zu prüfen sind:

1. Alternative: 7 Eingangsklassen an 3 Grundschulstandorten

Bei der Bildung von 7 Zügen wäre die Schließung eines Grundschulstandortes in der Innenstadt möglich. In diesem Fall wären jedoch bei zu versorgenden Schülerzahlen in der Innenstadt zwischen 166 und 184 je Jahrgang die Klassen in der Innenstadt in einer hohen Klassenstärke von (jahrgangsweise variierend) zwischen 23 und 27 Kindern zu führen. Die Anforderungen an Integration und Inklusion müssten die Schulen in diesen hohen Klassenstärken gerecht werden. Die vorhandenen Raumkapazitäten an den verbleibenden 3 Schulstandorten wären bereits durch die Regelunterrichtsbedarfe vollständig ausgeschöpft. Raumressourcen für differenzierte Unterrichtsangebote, Inklusions- und Förderangebote sowie den OGS-Bereich wären nicht verfügbar. Differenzierungs- und Nebenräume wären zusätzlich bereitzustellen, weil die vorhandenen Klassenräume hierzu keine ausreichenden Flächenreserven hätten. Gleiches gilt für die durch Inklusion zu erwartenden erhöhten Anforderungen an Arbeitsräume für das

Lehrpersonal.

Zu den Einzelheiten der Raumanforderungen an eine Grundschule wird Herr Dr. Garbe in der Sitzung des Schulausschusses ausführlich vortragen.

Bei einer Reduzierung auf 3 Grundschulstandorte ergeben sich daher erhebliche zusätzliche Raumbedarfe für Unterricht und OGS, die nicht im Bestand, sondern nur durch An- und Ausbauten an den Schulstandorten gedeckt werden könnten. Das würde erhebliche zusätzliche Investitionsbedarfe verursachen. Die Arbeitsgruppe hat bis jetzt davon abgesehen, eine nähere Prognose der Höhe dieses Investitionsbedarfes in Auftrag zu geben.

2. Alternative: 8 Eingangsklassen an 4 Grundschulstandorten

Bei der Bildung von 8 Eingangsklassen wäre eine Reduzierung von 4 auf 3 Grundschulstandorte ausgeschlossen, es sei denn, man würde an einem der verbleibenden Standorte einen größeren Klassentrakt für mindestens 4 Klassen nebst Nebenräumen, OGS-Räumen und Lehrerarbeitsräumen anbauen. Derzeit können an 3 Grundschulstandorten maximal 7 Eingangsklassen aufgenommen werden und bereits bei lediglich 7 Eingangsklassen an 3 Standorten würden - wie zuvor ausgeführt - zusätzliche Räume zu bauen sein. Bei 8 Eingangsklassen konzentriert an 3 Standorten würde noch darüber hinausgehender Raumanbaubedarf entstehen. Details wird Dr. Garbe in der Sitzung vortragen.

Da diese Anbauoption mit erheblichen Finanzinvestitionen verbunden wäre, hat die Arbeitsgruppe diese nicht weiter verfolgt. Vielmehr geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass die Bildung von 8 Eingangsklassen aufgrund der bestehenden Raumkapazitäten nur bei Aufrechterhaltung von 4 Grundschulstandorten erfolgen kann.

Bei 8 Eingangsklassen in der Innenstadt ergäbe sich eine maximale rechtliche Aufnahmekapazität von 224 Kindern. Ausgehend von den zu versorgenden 166 bis 184 Innenstadtkindern ergibt sich rechnerisch bei 8 Klassen eine zu erwartende durchschnittliche Klassenstärke von 21 – 23 Kindern, die aber im Rahmen der rechtlichen Bandbreiten zwischen 17 und 30 variieren kann. Diese durchschnittliche Klassenstärke bevorzugt die Arbeitsgruppe gegenüber der sich bei nur 7 Klassen ergebenden größeren Schülerzahl je Klasse.

Die Arbeitsgruppe Grundschulentwicklung hat daher in ihrer letzten Sitzung einstimmig beschlossen, dieses Zwischenfazit an Schulausschuss und Rat zurückzuspiegeln.

Handlungsempfehlung aus dem Arbeitskreis:

1.

Die Schulentwicklungsplanung sieht gegenwärtig ab 2015/16 für die Oelder Innenstadt (weiterhin wieder) die Führung der vorhandenen Grundschulen als eine dreizügige und drei zweizügige Grundschulen mit bis zu 9 Eingangsklassen vor. Dies ist mit der aufgrund der Schülerzahl zu beachtenden Obergrenze in Form der kommunalen Klassenrichtzahl nicht vereinbar. Aufgrund der verbindlich vorgegebenen Höchstgrenze (kommunale Klassenrichtzahl) werden die Schülerzahlen in der Gesamtstadt wie auch in der Innenstadt künftig die Bildung von 9 Innenstadteinschulungsklassen dauerhaft nicht mehr erlauben werden. Es ist daher ein Handeln des Schulträgers zur Anpassung der Schulentwicklungsplanung zwingend erforderlich.

2.

Die Schließung eines Grundschulstandortes wäre unter Wahrung der Anforderungen des § 78 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW rechtlich möglich. Keiner der verbleibenden jeweils 3

Innenstadtgrundschulstandorte würde zu einem entfernungsmäßig unzumutbar langem Schulweg für Schulkinder führen, lediglich die Anzahl und Verteilung der Fahrschulkinder würde sich im Stadtgebiet räumlich verlagern.

3.

Der Arbeitskreis schlägt aber aus schulfachlichen, pädagogischen und finanziellen Überlegungen vor, für die nächsten 6 Schuljahre von einer vollständigen Aufgabe / Schließung eines Innenstadt-Grundschulstandortes abzusehen. Denn dieses würde aufgrund der vorhandenen baulichen Kapazitäten eine Konzentration auf 7 relativ große Eingangsklassen an den verbleibenden 3 Grundschulstandorten bedeuten. Zudem wären aufgrund mangelnder Raumressourcen an den dann verbleibenden Standorten erhebliche bauliche Folgeinvestitionen insbesondere für den Bereich OGS und Nebenräume / Kleingruppenräume für inklusive Unterrichtsgestaltung notwendig.

4.

Der Arbeitskreis empfiehlt daher einstimmig die Ausnutzung der Möglichkeit zur Bildung von 8 Eingangsklassen im Innenstadtgebiet, soweit diese Option aufgrund der Schülerzahlen jeweils in den Jahrgängen möglich ist. Dazu sollen alle 4 bisherigen Grundschulstandorte beibehalten werden. Vorschläge zu einer möglichen „Verteilung“ dieser künftigen 8 Züge auf die vorhandenen 4 Innenstadtgrundschulstandorte sollen in dem Arbeitskreis noch erarbeitet werden, sollte es einen entsprechenden Arbeitsauftrag geben. Dabei sollen nach Empfehlung des Arbeitskreises folgende Eckpunkte beachtet werden:

- Zur Sicherung einer gleichmäßig leistungsfähigen Grundschullandschaft soll eine durchweg einzügige Schule / Schulstandorte nicht gebildet werden. Die Mindestgröße einer Schule soll 1,5 Züge = 6 Klassen nicht unterschreiten. Das kann auch dazu führen, von einer uneingeschränkten 3-Zügigkeit der Overberg-Grundschule abzusehen.
- Details zur räumlichen Zuordnung der Eingangsklassen zu den jeweiligen Standorten sind noch zu erarbeiten. Diese Kriterien sollen aber bereits in 2015 für die kommenden 6 Jahre verbindlich festgelegt werden und nicht jeweils anlässlich der jährlichen Schulanmeldungen neu diskutiert und beschlossen werden, damit eine verlässliche, planbare Grundschulentwicklung an allen Standorten erfolgen kann und eine verlässliche Planungsgrundlage für Schulleitungen, Lehrer, Eltern, Politik und Schulverwaltung getroffen werden kann.